

Kostenbeitragsvereinbarung

Zwischen

der Stadt Hennigsdorf

vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

im folgenden Stadt genannt,

und den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname Name, Vorname

Anschrift Anschrift,

im folgenden Personensorgeberechtigte genannt,

wird folgende Kostenbeitragsvereinbarung für die Betreuung des

Kindes

geboren am

Anschrift

ab dem

in Tagespflege durch

Name der Tagespflegeperson

Anschrift der Tagespflegeperson,

im folgenden Tagespflegeperson genannt,

geschlossen.

Über die für die Betreuung des Kindes und für die Organisation in der Tagespflegestelle notwendigen Regelungen (Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsziele, Zeitraum und Ort der Betreuung, Zusammenarbeit und Auskunftspflicht, Krankheit, Urlaub, Beendigung des Betreuungsverhältnisses ...) schließen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson einen gesonderten Vertrag.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. Für die Betreuung des Kindes werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des Kita-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege zuzüglich des

Zuschusses zum Mittagessen (BV 0059/2019 vom 29.10.2019), nachfolgend Tagespflegesatzung genannt, erhoben.

1.2. Die Personensorgeberechtigten erkennen die Tagespflegesatzung in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Aufnahme des Kindes

2.1. Jedes Kind muss vor Aufnahme in eine Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung soll Angaben zu bisher erfolgten Impfungen sowie zu überstandenen Kinderkrankheiten enthalten und darf nicht älter als eine Woche sein. Für diese Untersuchungen anfallenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

2.2. Die Personensorgeberechtigten informieren die Tagespflegeperson und die Stadt bei Änderung der Anschrift, der Telefonnummer und der Personensorge.

3. Aufwendungsersatz / Betreuungsentgelt

Die Stadt ersetzt nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KitaG, der Tagespflegeperson die mit der Tagespflege entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Verpflegungskosten und der Abgeltung des Erziehungsaufwandes. Kleidung und Windeln sind im Aufwendungsersatz nicht enthalten. Sie müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern gestellt werden.

4. Urlaub und Erkrankung der Tagespflegeperson

4.1. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Personensorgeberechtigten und der Stadt eine Erkrankung oder sonstige Verhinderung unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Über die Zeiten des eigenen Urlaubs hat die Tagespflegeperson, die Personensorgeberechtigten so früh wie möglich zu informieren.

4.3. Die Stadt kann im Einzelfall die Ersatzbetreuung des Kindes auf Antrag der Personensorgeberechtigten in einer Kita anbieten, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen und das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist. Ein Anspruch auf Ersatzbetreuung besteht nicht.

5. Verpflegung

5.1. In der Kindertagespflegestelle werden Frühstück und Vesper angeboten. Je nach vereinbarter Betreuungszeit nimmt das Kind an ein oder zwei Mahlzeiten teil. Diese Leistung ist mit dem Kostenbeitrag (siehe Punkt 1) abgegolten.

5.2. Nimmt das Kind an der Mittagsversorgung in der Tagespflege teil, entrichten die Personensorgeberechtigten monatlich einen pauschalen Zuschuss zum Mittagessen entsprechend der Satzung zur Erhebung von Zuschüssen zur Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege (BV 0014/2019 vom 27.02.2019).

6. Unfallversicherung

6.1. Das Kind ist in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang

mit der Kindertagespflege stehen. Hierzu zählen auch der Weg zur und von der Kindertagespflege (Wegeunfall) sowie gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen.

6.2. Bei Unfällen ist die Tagespflegeperson verpflichtet, innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallkasse vorzunehmen. Aus diesem Grund verpflichten sich die Personensorgeberechtigten/Eltern, alle Unfälle, insbesondere die auf dem direkten Weg von und zur Kindertagespflegestelle, unverzüglich anzuzeigen.

7. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Tagespflegeperson oder anderer betreuter Tageskinder betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Tagespflege hinaus.

8. Kündigung der Kostenbeitragsvereinbarung

8.1. Der Vertrag endet automatisch mit dem Wechsel in eine Kindertagesstätte (in der Regel zum 01. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

8.2. Die Personensorgeberechtigten und die Stadt sind berechtigt, die Kostenbeitragsvereinbarung jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

8.3. Die Stadt kann die Kostenbeitragsvereinbarung fristlos kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen diese Kostenbeitragsvereinbarung und/oder wiederholt gegen die Tagespflegesatzung verstoßen und/oder ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von 2 Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind.

8.4. Wird seitens der Personensorgeberechtigten bzw. der Tagespflegeperson das Tagepflegeverhältnis vorzeitig beendet, muss die Stadt unverzüglich schriftlich informiert werden. Diese schriftliche Information gegenüber der Stadt soll von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson unterschrieben werden. In diesem Fall endet die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten für den Platz in Tagespflege mit Ende der Betreuung des Kindes bei der Tagespflegeperson.

9. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Personensorgeberechtigten haben die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und erkennen ihn vollumfänglich an.

Hennigsdorf/Datum

Hennigsdorf/Datum

Hennigsdorf/Datum

Personensorgeberechtigte/r

Personensorgeberechtigte/r

i.A

Stadt